

Vorlage für die Sitzung des Senats am 19.02.2019

„Stellenausschreibungen bei kirchlichen Trägern“

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag Nr. 14))

A. Problem

Die Fraktion „Die Linke“ hat folgende Anfrage für die Fragestunde gestellt:

1. Wie bewertet der Senat die Praxis evangelischer Träger, selbst für technisches Personal oder Putzkräfte in Kindertagesstätten – also bei eindeutig verkündungsfernen Tätigkeiten – in entsprechenden Stellenausschreibungen eine Kirchenmitgliedschaft vorauszusetzen?
2. Sieht der Senat hierin einen Verstoß gegen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (etwa das Urteil C-68/17)?
3. Inwiefern setzt sich der Senat gegenüber den Kirchen für das folgende Ziel des Koalitionsvertrages ein: „Ziel dabei ist es, die arbeitsrechtliche Situation kirchlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere in nicht verkündungsnahen Bereichen, an die außerhalb der kirchlichen Einflussosphäre geltenden arbeitsrechtlichen Bedingungen anzugleichen“?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Die Zugehörigkeit zu einer Konfession als Einstellungserfordernis kann unter bestimmten engen Bedingungen gerechtfertigt sein. Die geltenden Anforderungen ergeben sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 25. Oktober 2018. Danach kann die Konfessionszugehörigkeit bei der Besetzung einer Stelle verlangt werden, wenn es sich um eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung für die konkrete Tätigkeit handelt. Entsprechend der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie der Europäischen Union sind bei Beurteilung dieser Fragen der Ethos der Religionsgemeinschaft

sowie Art und Umstände der Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit zu berücksichtigen.

Nach Auffassung des Senats darf die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft in einer Stellenausschreibung ausschließlich dann verlangt werden, wenn die genannten Voraussetzungen zutreffen. Bei technischem Personal dürften diese für eine zwingende Kirchenmitgliedschaft nicht gegeben sein.

Zu Frage 2:

Ob die Anforderung einer Religionszugehörigkeit in einer Stellenausschreibung einen Rechtsverstoß darstellt, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung und Abwägung im jeweiligen Einzelfall.

Zu Frage 3:

Der Senat befindet sich in einem Dialog mit den Religionsgemeinschaften im Land Bremen. In diesen Gesprächen werden auch arbeitsrechtliche Themen erörtert.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Frage hat keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Es liegen keine Daten vor, die darauf hindeuten, dass in kirchlichen Beschäftigungsverhältnissen eine unausgewogene Geschlechterverteilung zu verzeichnen ist.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Beantwortung der Frage wurde abgestimmt mit dem Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 2723/19 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion „Die Linke“ in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) mit der Maßgabe folgender Änderung zu:

In der Antwort auf Frage 1 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.